

Übungen im Steuerrecht

Saarbrücken, den 6.6.2024

Fall 2 EStG und FGO





Prüfungsschema – Stichpunkte zur Lösung Teil I

- **Subjektive Steuerpflicht:** unbeschränkte Steuerpflicht, keine anderen Anhaltspunkte im Sachverhalt
- **Objektive Steuerpflicht?**
- **GmbH-Geschäftsführerin:** Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit in Höhe von 72.000 Euro
- Problem: Entschädigungen als ehrenamtl. RichterIn, Einkunftsart? Aufteilung nach **Verdienstaufschlag und Zeitverlust**
 - § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG passt nicht: keine Ähnlichkeit zu dort genannten Bsp., eher mit Berufsrichtern zu vergleichen (nichtselbständige Arbeit)
 - Tätigkeit als ehrenamtl. RichterIn spielt aber keine Rolle für Entschädigungen, nur Ersatz für nicht mögliche andere Tätigkeit oder entgangene Freizeit



- **Verdienstauffall:** Entschädigung nach § 24 Nr. 1 lit. a EStG für entgangene Einnahmen aus Haupttätigkeit und gehört also zu Einkünften aus § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
- Einkünfteerzielungsabsicht (+): hätte sonst auch für Geld in dieser Zeit gearbeitet, nicht nur bloße „Anerkennung“, sondern konkrete Verdienstauffallentschädigung
- Keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12, Nr. 26 EStG, aber § 3 Nr. 26a EStG greift ein: Steuerfreiheit der 360 Euro
- **Zeitverlust:** keine Entschädigung nach § 24 Nr. 1 lit. a EStG für entgangene Einnahmen, sonstige Einnahmen aus § 22 Nr. 3 EStG?
- Kein Leistungsaustausch, Tätigkeit wird nicht vorgenommen, um Entschädigung für Zeitverlust zu erhalten, kein § 22 Nr. 3 EStG



- 360 Euro nicht steuerpflichtig, 105 Euro nicht steuerbar
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im VZ 2022: 72.000 Euro, Einnahmen i.S.d. § 8 Abs. 1 EStG
- **Werbungskosten nach §§ 9, 9a EStG?**
Kosten für Geburtstagsfeier: berufl. oder priv. Veranlassung? § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG?



- **Für berufl. Veranlassung spricht:** Arbeitgeber wusste von Feier und hat mit organisiert (Bierzeltgarnituren und Dekoration der unternehmenseigenen Halle); nur Mitarbeiter der GmbH und Aufsichtsratsmitglieder eingeladen, also nur Gäste aus der berufl. Sphäre; Feier teilweise während der Arbeitszeit (s. auch Arbeitskleidung)
- **Für priv. Veranlassung spricht:** Geburtstag als privater Anlass für die Geburtstagsfeier im Betrieb; Einladung durch A und nicht durch die GmbH

Beide Ansichten vertretbar, je nach Ansicht entweder Abzug als WK oder kein Abzug

§ 9 Abs. 5 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG
beachten: nur 70 % abziehbar



- Davon auch abhängig: WK-Pauschale in § 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a EStG
- Ohne WK: 1200 Euro Pauschale; mit WK: tatsächliche WK mit 1568 Euro höher als Pauschale
- Summe der Einkünfte im VZ 2022 also entweder 70.800 Euro oder 70.432 Euro
- Summe der Einkünfte entspricht Gesamtbetrag der Einkünfte mangels ersichtlichen Abzügen (vgl. § 2 Abs. 3 EStG)



- Sonderausgaben nach §§ 10 ff. EStG?
Mitgliedsbeiträge für Musikverein
 - §§ 10, 10a EStG? Keine der dort genannten Sonderausgaben einschlägig
 - § 10b Abs. 1 EStG
 - Mitgliedsbeiträge als Zuwendung
 - Steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 bis 54 AO (+)
 - Grenze des Satzes 1 Nr. 1 mit 150 Euro offensichtlich eingehalten
 - Satz 2 Nr. 2 (+)
 - Beachte aber bei Förderung der Kunst und Kultur: Satz 7 und Satz 8 Nr. 2
 - Ausschluss nach Satz 8 Nr. 2 greift



- Keine Sonderausgaben ersichtlich: § 10c EStG (Sonderausgaben-Pauschbetrag) greift
- Einkommen im VZ 2022 also je nach Ansicht entweder 70.764 Euro oder 70.396 Euro

Zur Erinnerung: FA hatte 150 Euro Mitgliedsbeiträge von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen.



Entscheidung des FG

- Korrektur der Einnahmen von 465 Euro aus der Tätigkeit als ehrenamtl. Richterin zugunsten der A, da diese nicht steuerbar bzw. steuerpflichtig sind
- WK-Abzug der Kosten für die Geburtstagsfeier in Höhe von 1568 Euro zugunsten der A (a.A. vertretbar)
- Grds. *keine* Korrektur der vom FA fehlerhaft von der tarifl. Einkommensteuer Mitgliedsbeiträge von 150 Euro, keine Verböserung im finanzgerichtlichen Verfahren möglich (§ 96 Abs. 1 Satz 2 FGO)
- Umstr.: sog. Saldierung; nur keine betragsmäßige Verböserung möglich; hier Saldierung, soweit tarifl. Einkommensteuer nicht steigt, zulässig und möglich (etwa BFH, XI B 9/13, Beschl. v. 19.11.2013)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

